

Nach sowjetischem Strafrecht unterliegen ausländische Personen, die das Recht der diplomatischen Immunität genießen, nicht der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Dieses Recht genießen die Oberhäupter der Regierungen und Chefs der diplomatischen Vertretungen (Botschafter, Gesandte, Geschäftsträger) und ihre Familienmitglieder, sofern letztere mit den genannten Personen Zusammenleben und nicht Bürger der UdSSR sind. Nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit können völlige oder begrenzte Immunität auch Verwaltungsmitarbeiter und technisches Personal diplomatischer Vertretungen und Konsulate genießen. Diese Regeln ergeben sich aus der Wiener Konvention von 1963, die auch von der UdSSR unterzeichnet wurde.

Für Straftaten, die von Bürgern der UdSSR im Ausland begangen wurden, legt Art. 5 der Grundlagen fest, daß die Täter „der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nach den Strafgesetzen unterliegen, die in der Unionsrepublik gelten, auf deren Territorium sie strafrechtlich zur Verantwortung gezogen oder dem Gericht übergeben wurde. Nach den gleichen Grundsätzen sind Staatenlose, die in der UdSSR leben, für außerhalb der Grenzen begangene Straftaten verantwortlich. Sind diese Personen für die begangenen Straftaten bereits im Ausland bestraft worden, kann das Gericht die ausgesprochene Strafe entsprechend mildern oder gänzlich von ihr Abstand nehmen. Ausländische Bürger unterliegen für außerhalb der Grenzen der UdSSR begangene Straftaten der Verantwortlichkeit nach dem sowjetischen Strafgesetz, sofern das in internationalen Abkommen vorgesehen ist.

Verträge über die Rechtsstellung sowjetischer Streitkräfte, die sich auf Bitte anderer sozialistischer Staaten auf deren Territorium befinden, basieren auf der strikten Beachtung der Souveränität dieser Staaten. Daher unterliegen sowjetische Militärpersonen bei Begehung von Straftaten auf dem Territorium anderer sozialistischer Staaten den Strafgesetzen dieser Staaten.

So legt das „Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über Fragen, die mit der zeitweiligen Stationierung sowjetischer Streitkräfte auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik Zusammenhängen“ vom 11.4.1957 (GBl. I S. 240) in Art. 5 fest: „Bei strafbaren Handlungen, die von Personen, die den sowjetischen Streitkräften angehören, oder von deren Familienangehörigen auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik begangen werden, wird grundsätzlich das deutsche Recht von den Organen der Deutschen Demokratischen Republik angewandt.“ Eine Ausnahme von dieser Regel bilden: Straftaten gegen die UdSSR oder gegen Personen, die den sowjetischen Streitkräften angehören oder gegen Mitglieder ihrer Familien sowie Straftaten in Ausübung dienstlicher Obliegenheiten. Artikel 7 des genannten Abkommens räumt in Übereinstimmung mit dem Prinzip des sozialistischen Internationalismus den kompetenten Organen der UdSSR und der DDR ein gegenseitiges Antragsrecht ein, „die Rechtsprechung hinsichtlich einzelner Fälle, die in den Artikeln 5 und 6 vorgesehen sind, zu übergeben oder zu übernehmen. Derartige Anträge werden wohlwollend geprüft“.

Völlig entgegengesetzt wird die Frage nach der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und Juris-